

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der
Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (IDW EPS 580)

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5400
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Dr. Axel Wehling, LL.M.
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Anja Crasselt, LL.M.
Abteilung Finanzregulierung

E-Mail: a.crasselt@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die öffentliche Konsultation des Entwurfs eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (nachfolgend „Entwurf“), da dieser **Klarheit zu den Maßstäben** des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht schafft.

Kritisch ist allerdings, dass der Entwurf an einigen Stellen deutlich über die Anforderungen nach § 35 Abs. 2 VAG i. V. m. dem Entwurf der Prüfungsberichterordnung vom Juli 2016 (nachfolgende PrüfV-E) hinausgeht. In der Begründung zu dem neugefassten § 35 Abs. 2 VAG wird deutlich, dass vom Gesetzgeber eine **schlanke Prüfung** durch einen Wirtschaftsprüfer mit möglichst wenig Aufwand angestrebt wird. Die teilweise umfassenden Anforderungen, die sich aus dem Entwurf ergeben, stehen diesem Ziel jedoch entgegen. Bei der Finalisierung des Entwurfs sollten daher aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft insbesondere die folgenden Kernanliegen berücksichtigt werden:

- Die Risikomarge darf kein Einfallstor zur Prüfung der **internen Modelle oder des SCR** sein.
- Bei genutzten Vereinfachungsmöglichkeiten sollte **keine Quantifizierung durch Szenarioanalysen** mit / ohne Vereinfachung erforderlich sein.
- Es sollte klargestellt werden, dass **der regelmäßige aufsichtliche Bericht kein Prüfungsgegenstand** ist.
- **Bestehende Prüfungsergebnisse**, z. B. aus der Jahresabschlussprüfung oder aus einer Prüfung nach § 22 Abs. 2 PrüfV-E sollten zu **berücksichtigen** sein.
- In den Formulierungen sollte klargestellt werden, dass der Prüfer der Solvabilitätsübersicht **nicht zwingend der Jahresabschlussprüfer** sein muss.

Darüber hinaus ist der Entwurf **nach Vorlage der finalen Fassung der PrüfV umgehend anzupassen**.

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Kernanliegen	4
2.1. Keine Ausweitung der Prüfungshandlungen über gesetzliche Vorgaben hinaus.....	4
2.2. Verpflichtung zur Berücksichtigung bestehender Prüfungsergebnisse.....	6
2.3. Keine verpflichtende Identität zwischen Jahresabschlussprüfer und Prüfer der Solvabilitätsübersicht.....	7
3. Weitere wesentliche Punkte.....	7
3.1. Keine Prüfung der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und der QRT	7
3.2. Transparentes Wesentlichkeitskriterium	8
3.3. Präzisierung zur Prüfung der Datenqualität	8
3.4. Präzisierung zur Angemessenheit verwendeter Methoden	9
3.5. Ergänzung der Anforderung zur Bewertungsstetigkeit	9
3.6. Klarstellung zum Betrachtungszeitraum.....	10
3.7. Klarstellung zum Werthaltigkeitsnachweis bei latenten Netto-Steueransprüchen	10
3.8. Anforderungen zur Beurteilung der Angemessenheit ökonomischer Szenarien präzisieren.....	11
3.9. Erforderliche Ausführungen zum Hochrechnungsmodell beschränken.....	11
3.10. Vereinfachungen für Nichtlebensversicherungsgeschäft zulassen	11
3.11. Möglichkeiten zur Nutzung des objektivierten Unternehmenswertes klarstellen.....	12
3.12. Ausführungen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten straffen	12
3.13. Geforderte Nachweise zum besten Schätzwert präzisieren.....	12
4. Sonstige Anmerkungen.....	13

1. Einleitung

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die öffentliche Konsultation zu dem vorliegenden Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (nachfolgend „Entwurf“). Der geplante Prüfungsstandard schafft Klarheit zu den Maßstäben des Instituts der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht – sowohl für die zu prüfenden Unternehmen, als auch für den beauftragten Wirtschaftsprüfer.

Zu dem Entwurf bestehen von Seiten der deutschen Versicherungswirtschaft verschiedene Anmerkungen. Auf die Kernanliegen sowie weitere wesentliche Punkte wird nachfolgend eingegangen. Abschließend werden sonstige Anmerkungen aufgelistet.

2. Kernanliegen

2.1. Keine Ausweitung der Prüfungshandlungen über gesetzliche Vorgaben hinaus

Der aktuelle Entwurf geht an vielen Stellen über den vorliegenden Entwurf der Prüfungsberichtsverordnung vom Juli 2016 (nachfolgend „PrüfV-E“) hinaus und sieht sehr weitreichende Prüfungshandlungen vor, insbesondere zur Risikomarge in Tz. 33 ff.

Risikomarge und SCR-Berechnung

In Bezug auf das SCR wird in Tz. 6 und Tz. A55 korrekt beschrieben, dass die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (nachfolgend „SCR“) oder der Mindestkapitalanforderung (nachfolgend „MCR“) nicht Gegenstand der Prüfung ist. Diese Aussage darf nicht durch die Regelung in anderen Abschnitten relativiert werden. **Im gesamten Entwurf sollte klar verankert sein, dass die Prüfung der Risikomarge auf den vorliegenden SCR-Werten aufbaut, ohne diese inhaltlich zu prüfen.** Daher sind aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft folgende Anpassungen notwendig:

- Tz. 7: Satz 1 und 2 streichen;
- Tz. 34: klarstellen, dass die geforderte Beurteilung der Angemessenheit der Eingangsdaten und Annahmen anhand des unternehmensinternen Verzeichnisses der Daten nach Art. 265 der Verordnung 2015/35/EU (nachfolgend: „DVO“) durchzuführen ist und Hinweis zu den in die SCR-Berechnung eingehenden Bestandteilen löschen;

- Tz. 35: enthaltene Ausführungen zu Prüfungshandlungen zum SCR streichen;
- Tz. 70: vollständig streichen, da die Regelungen des HGB für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht nicht maßgeblich sind;
- Tz. A31: Ausführung zur Beurteilung der Eingangsgrößen des SCR streichen;
- Tz. A34: Hinweise auf zu beachtende Dokumentation und weitere Aspekte entfernen.

Verwendung genehmigter interner Modelle

In Tz. 35 wird zutreffend klargestellt, dass die Ausgestaltung eines genehmigten internen Modells nicht Prüfungsgegenstand ist. **Übergreifend ist in dem Entwurf klarzustellen, dass ein genehmigtes internes Modell in Hinblick auf die Ermittlung der Risikomarge als gegeben anzusehen ist.** Insbesondere gibt es keinen Grund, die SCR-Bestandteile, die in die Risikomarge eingehen, nochmals zu prüfen. Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere der letzte Satz in Tz. 35 entfallen.

Genutzte Vereinfachungsmöglichkeiten und Ermessensspielräume

In Tz. 20 in Verbindung mit Tz. A16 werden vereinfachte Bewertungsmethoden thematisiert, die der Prüfer zu beurteilen hat. Offen bleibt jedoch, um welche Vereinfachungsmöglichkeiten es sich hierbei handelt und in welcher Form eine Bewertung vorzunehmen ist. **Da die Berechnung des SCR nicht Prüfungsgegenstand ist, sind genutzte Vereinfachungsmöglichkeiten zur Berechnung des SCR nicht zu beurteilen.** Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft können lediglich die folgenden, in der DVO festgelegten Vereinfachungsmöglichkeiten einer Überprüfung unterliegen:

- vereinfachte Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (Art. 9 Abs. 4 DVO);
- vereinfachte Berechnung bei versicherungstechnischen Rückstellungen (Art. 21, 57, 60, 61 DVO);
- vereinfachte Berechnung bei der Risikomarge (Art. 58, 59 DVO).

Zudem sollte in dem Entwurf präzisiert werden, dass **bei der Beurteilung keine Quantifizierung durch Berechnungen der Auswirkungen auf das Risiko in Szenarien mit und ohne Vereinfachungen erforderlich ist.**

Des Weiteren ist nach Tz. 28 zu beurteilen, ob Ermessensspielräume bei der Methodenauswahl einseitig ausgeübt wurden, „um den Überschuss

der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten tendenziell in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen“. Dies geht über die gesetzlichen Anforderungen nach § 35 Abs. 2 VAG hinaus und wirft zudem praktische Fragestellungen auf, z. B. wie eine Tendenz ermittelt werden soll. Eine Beurteilung ist nicht erforderlich, sofern die genutzten Ermessensspielräume sich in dem vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegen. Daher sollte diese Anforderung entfallen.

Prüfung narrativer Berichte

In Tz. 6 wird zutreffend beschrieben, dass der Solvency and Financial Condition Report nicht Gegenstand der Prüfung ist. Auch ist der Regular Supervisory Report nach § 35 Abs. 2 VAG i. V. m. § 6 Abs. 1 PrüfV-E nicht Prüfungsgegenstand. Um das klarzustellen, sollten in Tz. 6 **alle narrativen Berichte ausdrücklich vom Prüfungsgegenstand ausgenommen** werden.

2.2. Verpflichtung zur Berücksichtigung bestehender Prüfungsergebnisse

Der vorliegende Entwurf nimmt an verschiedenen Stellen Bezug auf bereits erfolgte Prüfungen, z. B. in Tz. A18 zur Sachverständigenprüfung von Bewertungsmodellen oder in Tz. A13 in Bezug auf den Jahresabschluss. Kritisch ist dabei, dass keine verpflichtende Berücksichtigung vorhandener Prüfungsergebnisse vorgesehen ist. So wird in Tz. A18 die Berücksichtigung ins Ermessen des Wirtschaftsprüfers gestellt, in Tz. A13 wird sogar ausgeschlossen, dass die im Jahresabschluss erworbenen Kenntnisse zum Unternehmen und dessen internen Kontrollsystem ausreichend sein könnten. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist **eine verpflichtende Berücksichtigung vorhandener Prüfungsergebnisse zwingend erforderlich**, um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfungen von unterschiedlichen Prüfern vorgenommen worden sind und betrifft insbesondere:

- Prüfungsergebnisse der BaFin aus der Prüfung zur Genehmigung interner Modelle;
- Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers aus der Jahresabschlussprüfung (vgl. Tz. A13), z. B. zur Datenqualität mit Bezug zur Solvabilitätsübersicht (vgl. Tz. 24), zur Ordnungsmäßigkeit der IT-Komponenten und dazugehöriger Prozesse mit Bezug zur Solvabilitätsübersicht (vgl. Tz. A25) oder zum internen Kontrollsystem (vgl. Tz. 12, 17, A12, A13);
- Prüfungsergebnisse der Sachverständigenprüfung nach § 22 Abs. 2 PrüfV-E zum Branchensimulationsmodell des GDV und dem Inflationsneutralen Bewertungsmodell des PKV (vgl. Tz. A18).

2.3. Keine verpflichtende Identität zwischen Jahresabschlussprüfer und Prüfer der Solvabilitätsübersicht

Nach Tz. 2 des Entwurfs stellt die Prüfung der Solvabilitätsübersicht eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung dar und wird mit der Jahresabschlussprüfung durch den Aufsichtsrat beauftragt. Somit wird davon ausgegangen, dass der Jahresabschlussprüfer auch der Prüfer der Solvabilitätsübersicht sein muss. Im PrüfV-E ist jedoch keine verpflichtende Identität zwischen dem Jahresabschlussprüfer und dem Prüfer der Solvabilitätsübersicht vorgesehen. Dies ergibt sich daraus, dass für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht und für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gesonderte Prüfungsberichte zu erstellen sind und keine Formulierung darauf schließen lässt, dass beide Prüfungen von dem gleichen Prüfer durchgeführt werden müssen. **Folglich ist in dem Entwurf klarzustellen, dass der Jahresabschlussprüfer nicht der Prüfer der Solvabilitätsübersicht sein muss.** Um dies zu erreichen, sind aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft folgende Anpassungen erforderlich:

- Übergreifend: Der Begriff „Abschlussprüfer“ sollte durch „Prüfer“ ersetzt werden, um klarzustellen, dass keine Identität zum Jahresabschlussprüfer vorausgesetzt wird.
- Tz. 2: Die Ausführung, dass die Prüfung der Solvabilitätsübersicht eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung ist, sollte entfallen, da dies weder aus § 35 Abs. 2 VAG noch aus dem PrüfV-E hervorgeht.
- Tz. 2 i. V. m. Tz. A1: Die Aussage in Tz. 2, dass die Beauftragung durch den Aufsichtsrat mit der Beauftragung der Jahresabschlussprüfung erfolgt, sollte gestrichen werden. Hierfür gibt es keine rechtliche Grundlage. Aus diesem Grund sollte auch Tz. A1 in Gänze entfallen. Insbesondere der letzte Satz in Tz. A1, wonach der Aufsichtsrat Adressat des Prüfungsberichtes ist, ist nicht zutreffend und widerspricht Teil A Abschnitt I der Begründung zum PrüfV-E, wonach die Berichterstattung gegenüber der Aufsicht erfolgt.

3. Weitere wesentliche Punkte

3.1. Keine Prüfung der Bewertung im gesetzlichen Abschluss und der QRT

Der vorliegende Entwurf stellt in Tz. 5 a korrekt fest, dass die handelsrechtlichen bzw. IFRS-Werte, die im Berichtsformat S.02.01.01 in Spalte C0020 („Bewertung im gesetzlichen Abschluss“) enthalten sind, nicht zum Prüfungsgegenstand gehören. In Tz. A5 hingegen werden S.02.01.01 einschließlich der HGB-Vergleichswerte und weitere Berichtsformate als wesentlich angesehen, sodass ihre Inhalte ggf. in die Prüfung einbezogen

werden sollten. Um Missverständnisse zu vermeiden ist in dem Entwurf daher **klar zu verankern, dass außer den Werten im QRT S.02.01.01 Spalte C0010 die Inhalte der Berichtsformate nicht zu prüfen sind.** Daher tritt die deutsche Versicherungswirtschaft für folgende Anpassungen in Tz. A5 ein:

- Explizite Erläuterung, dass die genannten Berichtsformate nicht zu prüfen sind, sondern lediglich als Informationsquelle für den Prüfer genutzt werden können;
- Wegfall der Ausführung zu der in S.02.01.01 und S.02.01.04 enthaltenen Spalte zu HGB-Vergleichswerten;
- Beschränkung auf bestimmte Berichtsformate durch abschließende Aufzählung.

3.2. Transparentes Wesentlichkeitskriterium

Der Prüfer hat nach Tz. 15 festzulegen, in welchen Fällen fehlerhafte oder vorschriftswidrig unterlassene Angaben in der Solvabilitätsübersicht als wesentlich anzusehen sind. Das Wesentlichkeitskriterium ist an verschiedenen Stellen des Entwurfs zu berücksichtigen. Daher ist **aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft die transparente Festlegung eines Wesentlichkeitskriteriums unerlässlich.** Um dies sicherzustellen, sind folgende Anpassungen erforderlich:

- Tz. 15: Ergänzen, dass das Wesentlichkeitskriterium für das geprüfte Unternehmen transparent sein sollte. Dies ist nicht nur erforderlich, um die Prüfung für das Unternehmen nachvollziehbar zu gestalten, sondern insbesondere in der Kommunikation mit der BaFin für das geprüfte Unternehmen relevant.
- Tz. 15: Letzten Satz streichen, da es keine gesetzliche Grundlage hierfür gibt und nicht ersichtlich ist, inwiefern etwaige Informationsbedürfnisse der BaFin sich auf die angemessene Festlegung eines Wesentlichkeitskriteriums auswirken sollten.

3.3. Präzisierung zur Prüfung der Datenqualität

Die Anforderungen an die Prüfung zur Datenqualität werden in Tz. 24 ff. und A22 ff. beschrieben. Demnach bilden die festgestellten Risiken für falsche Angaben die Basis für die Prüfungshandlungen zur Datenqualität. Wie in Kap. 3.2 bereits dargestellt, sollte das **Wesentlichkeitskriterium klar und transparent definiert** werden.

Zum anderen sollte insbesondere klargestellt werden, dass dieser Pflicht durch die **Einbeziehung des Datenverzeichnisses nach Art. 265 DVO**

und der Überprüfung der Wirksamkeit der zugehörigen Kontrollen Genüge getan ist, wenn sich der Prüfer bei der Risikobeurteilung von der Wirksamkeit der Kontrollen überzeugt hat. Diese Klarstellung steht im Einklang mit dem in Textziffer 13 beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz. Das Datenverzeichnis sollte zudem für die in Tz. 29 beschriebene erstmalige Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung der Bewertungsmodelle ausreichend sein. Daher ist eine entsprechende Begrenzung der Beurteilung auf das Datenverzeichnis aufzunehmen.

3.4. Präzisierung zur Angemessenheit verwendeter Methoden

In dem Entwurf werden operative Fehler und Methodenvereinfachungen begrifflich nicht klar voneinander abgegrenzt. Auch die Grundlage zur Beurteilung der Angemessenheit verwendeter Methoden und zulässiger Methodenvereinfachung wird nicht präzisiert. Um den Maßstab des IDW für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht transparent zu gestalten, sind jedoch die **einheitliche Verwendung von Begriffen sowie die klare Formulierung der Anforderungen unerlässlich**. Daher sind insbesondere die folgenden Anpassungen in dem Entwurf vorzunehmen:

- Tz. 15 f.: Die Praxis hat gezeigt, dass eine klare Abgrenzung zwischen operativem Fehler und Methodenvereinfachungen erforderlich ist. Daher sollte in den Ausführungen zur Wesentlichkeit eine solche Abgrenzung erfolgen und es ist klarzustellen, dass das Wesentlichkeitskriterium allein für operative Fehler anzuwenden ist. Folglich ist es für die Beurteilung von Methoden und Methodenvereinfachungen, z. B. nach Tz. 19 oder Tz. 20, nicht heranzuziehen.
- Tz. 20: Da unklar ist, auf welcher Basis vereinfachte Bewertungsmethoden zu beurteilen sind, sollte ein direkter Bezug zur relevanten Rechtsnorm ergänzt werden.
- Tz. 52: Um eine einheitliche Begriffsverwendung sicherzustellen, sollte entweder auf den Begriff „Modellvereinfachungen“ abgestellt oder eine klare Trennung der Begriffe „Modellvereinfachung“, „Modellungenauigkeit“ und „Modellunschärfe“ ergänzt werden.

3.5. Ergänzung der Anforderung zur Bewertungsstetigkeit

Der Prüfer hat sich nach Tz. 28 des Entwurfs davon zu überzeugen, dass eine gewählte Bewertungsmethode auch für nachfolgende Bewertungsstichtage verwendet wurde. Hier sollte ergänzt werden, dass eine **Änderung der Bewertungsmethode geboten und erlaubt ist, wenn diese nachweislich zu einem sachgerechteren Ergebnis führt**.

3.6. Klarstellung zum Betrachtungszeitraum

Nach Tz. 62 ist eine schriftliche Erklärung der Unternehmensvertreter erforderlich, dass nach dem Stichtag Anpassungen der Solvabilitätsübersicht vorgenommen worden sind, sofern diese aufgrund von Ereignissen nach dem Stichtag erforderlich waren. Handelt es sich dabei um wertbegründende Ereignisse, werden diese in der Rechnungslegung in der Bilanz nach dem Stichtag nicht mehr berücksichtigt. Das Solvency II-Regelwerk selbst enthält keine ausdrücklichen Aussagen zu Werterhellung bzw. Wertbegründung. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist in dem Entwurf daher klar zu verankern, dass die **Solvabilitätsübersicht eine reine Stichtagsbetrachtung ist und Ereignisse nach dem Stichtag für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht im Grundsatz nicht zu berücksichtigen** sind. Daher sollte der vierte Stichpunkt in Tz. 62 gestrichen werden.

3.7. Klarstellung zum Werthaltigkeitsnachweis bei latenten Netto-Steueransprüchen

Der Prüfer muss sich nach Tz. 58 bei einem latenten Netto-Steueranspruch von dessen Werthaltigkeit überzeugen. Dazu muss das geprüfte Unternehmen nachweisen, dass zukünftige Gewinne zur Nutzung zukünftiger Steuerentlastungen wahrscheinlich sind. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft sollte explizit dargestellt werden, dass die **Anforderungen des IAS12 für diesen Sachverhalt nicht relevant** sind.

Derzeit werden bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht sehr hohe Anforderungen an den Nachweis der Werthaltigkeit der gesamten aktiven latenten Steuern gestellt, z. B. in Form einer sehr detaillierten Steuerplanung. Diese ist zum einen praktisch kaum realisierbar und geht zum anderen über die Anforderungen der Jahresabschlussprüfung hinaus. Daher sollte auch für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht ausgeschlossen werden, dass eine detaillierte Steuerplanung verlangt wird.

Um die beschriebenen Aspekte klarzustellen, tritt die deutsche Versicherungswirtschaft für folgende Anpassungen ein:

- Tz. 58: Gesonderten Hinweis ergänzen, dass die Anforderungen des IAS12 für diesen Sachverhalt nicht prüfungsrelevant sind.
- Tz. 58: Die Möglichkeit, zur Beurteilung der Werthaltigkeit eines latenten Netto-Steueranspruchs eine detaillierte Steuerplanung zu verlangen, sollte explizit ausgeschlossen werden.
- Tz. A50: Die Formulierung, dass die Beachtung rechtlicher und regulatorischer Anforderungen hinsichtlich zeitlicher Einschränkungen steuerlicher Verlustvorträge von Bedeutung ist, ist insofern zu präzi-

sieren, als Art. 15 Abs. 3 der DVO nur von „etwaigen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über zeitliche Begrenzungen für den Vortrag noch nicht genutzter Steuergutschriften oder den Vortrag noch nicht genutzter steuerlicher Verluste“ spricht, denen Rechnung zu tragen ist. In Deutschland besteht aber keine solche steuerrechtliche zeitliche Begrenzung des Verlustvortrages.

3.8. Anforderungen zur Beurteilung der Angemessenheit ökonomischer Szenarien präzisieren

Tz. A30 gibt nähere Erläuterungen zur Beurteilung der Angemessenheit ökonomischer Szenarien nach Tz. 31 und führt aus, dass bedeutend sein kann, ob ein weitgehend vollkommener Kapitalmarkt besteht. Tz. 31 wiederum verweist auf Leitlinie 57 der EIOPA-Leitlinie 14/166. Danach soll die Kalibrierung eines ökonomischen Szenariogenerators auf Daten von tiefen, liquiden, und transparenten Finanzmärkten basieren, die die aktuellen Marktbedingungen wiedergeben. Die **Prüfung zur Solvabilitätsübersicht sollte im Einklang mit den EIOPA-Leitlinien erfolgen**. Um dies sicherzustellen und Missverständnisse zu vermeiden, plädiert die deutsche Versicherungswirtschaft dafür, den Text aus Leitlinie 57 in die Erläuterung in Tz. A30 zu übernehmen.

3.9. Erforderliche Ausführungen zum Hochrechnungsmodell beschränken

Der Prüfer hat nach Tz. 49 Absatz 3 die sachgerechte Abbildung wesentlicher Spezifika der Versicherungstarife im Hochrechnungsmodell zu beurteilen. Hierzu sollen auch Kontrollrechnungen, z. B. auf Grundlage alternativer technischer Plattformen durchgeführt werden. Allerdings sind die Ergebnisse verschiedener technischer Plattformen nicht vergleichbar. Zudem entscheiden sich die Unternehmen anhand der unternehmensindividuellen Gegebenheiten bewusst für eine bestimmte technische Plattform, um möglichst sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Daher sind **Kontrollrechnungen auf Basis alternativer technischer Plattformen nicht zielführend** und der Hinweis in Tz. 49 sollte entfallen.

3.10. Vereinfachungen für Nichtlebensversicherungsgeschäft zulassen

In Tz. 43 Absatz 2 ist eine Würdigung der Kündigungs-, Vertragsverlängerungs- und Anpassungsklauseln der den versicherungstechnischen Verpflichtungen zugrundeliegenden Verträge vorgesehen. Da das Nichtlebensversicherungsgeschäft im Normalfall sehr gleichförmig verläuft, sollte aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft klargestellt werden, dass

die **Beurteilung für das Nichtlebensversicherungsgeschäft auf einem angemessenen vereinfachten Detaillierungsgrad** erfolgen kann.

3.11. Möglichkeiten zur Nutzung des objektivierten Unternehmenswertes klarstellen

In Tz. 42 des Entwurfes wird darauf eingegangen, dass der Prüfer bei Verwendung des objektivierten Vermögenswertes nach Art. 13 Abs. 6 DVO i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO nachvollziehen muss, ob der Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte, die unter Solvency II nicht anzusetzen sind, vom Wert des verbundenen Unternehmens abgezogen wurden. Nach Art. 212 Abs. 1 lit. b DVO umfasst der Begriff „verbundenes Unternehmen“ dabei sowohl Tochterunternehmen als auch andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird. Die Praxis hat gezeigt, dass eine entsprechende Klarstellung notwendig ist. Daher plädiert die deutsche Versicherungswirtschaft dafür, in Tz. 42 **explizit klarzustellen, dass der objektivierte Vermögenswert bei Erfüllung der Kriterien sowohl für Tochterunternehmen als auch andere Beteiligungen genutzt werden darf.**

3.12. Ausführungen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten straffen

Im vorliegenden Entwurf erfolgt in Tz. 27 ff. eine sehr ausführliche Beschreibung zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Der PrüfV-E selbst sieht keine Vorgaben in diesem Detailgrad vor. Daher sind die **Ausführungen an den PrüfV-E anzugleichen**. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Tz 30: Die Anforderung, dass der Prüfer Anzahl und Art der vom Unternehmen berücksichtigten Szenarien beurteilen soll, sollte gestrichen werden, da sie insbesondere für die Beurteilung der Bewertung von Finanzinstrumenten, deren Fair-Value-Bewertung nicht ausschließlich unter Solvency II genutzt wird, zu weitgehend ist.
- Tz 32: Die Anforderung zur Durchführung eigenständiger Kontrolltests oder eigenständiger statistischer Tests ist durch den PrüfV-E nicht abgedeckt und sollte daher entfallen.

3.13. Geforderte Nachweise zum besten Schätzwert präzisieren

Der Prüfer hat nach Tz. 48 geeignete Nachweise zur Glaubwürdigkeit der Informationen, die den besten Schätzwerten zu Grunde liegen, einzuholen und zu beurteilen. Da in Tz. 48 lediglich der Text aus Art. 27 DVO wiedergegeben wird, ist nicht klar, welche Nachweise der Prüfer tatsächlich anfordern soll. Daher spricht sich die deutsche Versicherungswirtschaft dafür

aus, die **erforderlichen Nachweise in Tz. 48 abschließend zu benennen.**

4. Sonstige Anmerkungen

- In Tz. 54 wird in Bezug auf den Überschussfonds auf § 91 Abs. 1 VAG verwiesen. Dieser Verweis ist nicht nachvollziehbar. Stattdessen kann entweder nur ein Verweis auf Art. 91 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie oder auf § 93 Abs. 1 VAG gemeint sein.
- Teilweise sind Dopplungen in Tz. 22 und Tz. 30 enthalten.
- Es ist unklar, was mit dem in Tz. 59 erwähnten Anhang gemeint ist. Daher sollte dieser Begriff präzisiert werden, z. B. als Anhang HGB-Jahresabschluss.

Berlin, den 31.05.2017